



Bonn, 28. April 1999

Gesch.-Z.: V B 3 - 10 17 03

## **RICHTLINIE <sup>\*)</sup>**

### Unbrauchbarmachung (Demilitarisierung) von Kampfflugzeugen und Kampfhubschraubern

#### 1. Verschrottung

- Zertrennung
- Sprengung
- Verformung
- Zerschmettern.

#### 2. Demilitarisierung von Kampfflugzeugen und -hubschraubern z.B. für museale Zwecke

Waffenaufnahmevorrichtungen, Starteinrichtungen für Flugkörper und Aussenlaststationen sind unbrauchbar zu machen.

Verbindungsleitungen sind unmittelbar an der Zellenstruktur, wo sie aus dieser heraustreten, abzuschneiden.

Bei Flugzeugen sind die Tragholme beim Übergang vom Rumpf zu den Tragflächen um ca. 70 % des Querschnitts einzuschneiden. Damit ist auch die Zelle (KWL-Nr. 15) demilitarisiert.

Bei Hubschraubern ist die Hauptrotorwelle um ca. 70 % ihrer Stärke einzuschneiden.

Der Querschnitt der jeweiligen Triebwerkswelle ist durch Bohrung und Einschnitt um ca. 70 % zu schwächen (= Demilitarisierung des Triebwerks, KWL-Nr. 16). Verbleibende Rohrwaffen (Bordkanonen u.ä.) sind besonders zu demilitarisieren.

---

<sup>\*)</sup> Diese Richtlinie, Stand April 1999, ersetzt das bisherige Merkblatt V B 10 - 10 17 03 vom 21.11.1991.